Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL)

Vom 17. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
1.1	Redaktionelle Änderung: Umsetzung des Beschlusses vom 21.06.2005	2
1.2	Inhaltliche Änderung: Auflage des BMG vom 3. März 2008	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	3
2.1	Redaktionelle Änderung: Umsetzung des Beschlusses vom 21.06.2005	3
2.2	Inhaltliche Änderung: Auflage des BMG vom 3. März 2008	3
3.	Verfahrensablauf	3
4.	Würdigung der Stellungnahmen	4
5.	Fazit	5

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Redaktionelle Änderung: Umsetzung des Beschlusses vom 21.06.2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V hat in seiner Sitzung am 21.06.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Zusammensetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V beauftragt die Geschäftsführung, auf eine zügige und einheitliche Gestaltung der Richtlinien und sonstigen Veröffentlichungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hinzuwirken. Dabei sollen in Zukunft:

- Die Bezeichnung "Richtlinie" im Namen im Singular verwendet werden,
- der Gemeinsame Bundesausschuss als Normgeber angegeben werden,
- eine Inhaltsübersicht der Richtlinie vorangestellt werden,
- eine Untergliederung der Richtlinie nach einem einheitlichen Musterblatt unter Benennung von Paragraphenzeichen, Absätzen und Sätzen erfolgen.

Der G-BA setzt mit der Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie diesen Beschluss um.

1.2 Inhaltliche Änderung: Auflage des BMG vom 3. März 2008

Die Ausnahmeregelung in § 17 Abs. 3 Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) ist aus rechtlicher Sicht begründet. Sie findet ihren Grund darin, dass nach der Regelungssystematik des § 11 PsychThG der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie grundsätzlich nur in "Zweifelsfällen" über die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens entscheiden soll, nachdem er hierzu von der zuständigen Landesapprobationsbehörde angerufen worden ist.

Daraus folgt, dass nach Wortlaut und Systematik des Gesetzes die Entscheidung über die wissenschaftliche Anerkennung im Regelfall den Landesapprobationsbehörden obliegt. Zwar haben der G-BA und auch schon seine Rechtsvorgänger aus sachgerechten Gründen durch entsprechende Regelungen in den Psychotherapie-Richtlinien die durch § 11 PsychThG vorgegebene Systematik in der Weise abgeändert, dass die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens durch den Wissenschaftlichen Beirat zwingende Voraussetzung für die Prüfung eines psychotherapeutischen Behandlungsverfahrens gemäß § 92 Abs. 6a i. V. m. § 135 SGB V ist. Der G-BA konnte sich dabei zu recht auf den Standpunkt stellen, dass nach Anerkennung der traditionellen Richtlinienverfahren, nämlich der psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) sowie der Verhaltenstherapie schlechterdings keine neuen Verfahren denkbar sind, die für die Approbationsbehörde außer Zweifel stehen könnten. Damit reduziert sich das Ermessen der Landesapprobationsbehörden hinsichtlich der Einholung eines Gutachtens im Hinblick auf Verfahren für die vertiefte Ausbildung von psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Null, so dass die Anrufung des Wissenschaftlichen Beirats den Regelfall darstellen dürfte.

Gleichwohl hat der G-BA nach den Grundsätzen der rangkonformen Auslegung von Gesetzen sicherzustellen, dass eine Prüfung nach § 92 Abs. 6a i. V. m. § 135 Abs. 1 SGB V ausnahmsweise auch dann möglich ist, wenn sich die Landesapprobationsbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Zuständigkeit - auch ohne Anrufung des Wissenschaftlichen Beirats - über die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Behandlungsverfahrens verständigt haben. Ein solcher Ausnahmefall ist allerdings unter Berücksichtigung der Gewährleistungsfunktion des Richtlinien des G-BA gemäß § 92 Abs. 1 und Abs. 6a SGB V nicht schon dann gegeben, wenn eine oder einzelne Landesapprobationsbehörden ein Verfahren als wissenschaftlich anerkannt haben.

Da die Psychotherapie-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses die Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten bundeseinheitlich regeln, setzt die Realisierung dieses Versorgungsanspruchs durch entsprechend qualifizierte Leistungserbringer voraus, dass die Landesapprobationsbehörden für die Berufsgruppen der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine bundesweit einheitliche Anerkennungspraxis in Bezug auf die Wissenschaftlichkeit des jeweiligen psychotherapeutischen Verfahrens verfolgen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Redaktionelle Änderung: Umsetzung des Beschlusses vom 21.06.2005

Die Neufassung enthält ausschließlich redaktionelle Änderungen der Richtlinie. An dieser Stelle sind daher keine weiteren Ausführungen zu inhaltlichen Aspekten zu machen, da keine inhaltlichen Änderungen beschlossen wurden.

2.2 Inhaltliche Änderung: Auflage des BMG vom 3. März 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss kommt der Auflage des BMG nach, indem in der Neufassung in § 17 Abs. 3 vor Satz 1 eine Klarstellung eingefügt wurde.

Zur Erläuterung: B.I.3.1 und B.I.3.4 Psychotherapie-Richtlinien wurden durch die Neufassung gemäß 2.1 redaktionell in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 überführt.

3. Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA	12.02.2008	 umsetzung des Beschlusses vom 21.06.2005 über die einheitliche Gestaltung der Richtlinien des G-BA durch redaktionelle Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie als paragrafierte Fassung.
		b) Aufgrund des Beschlusses eines Oberverwal- tungsgerichtes berät der Unterausschuss die Fra-

		ge, ob der G-BA Abweichungen von der in der Richtlinie geregelten Voraussetzung einer vorheri- gen Anerkennung durch den WBP für erforderlich hält.
UA	10.04.2008	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. § 91 Abs. 8a SGB V mit einer Frist von 4 Wochen
G-BA	24.04.2008	Kenntnisnahme des in das Stellungnahmeverfahren eingebrachten Richtlinien-Entwurfes
UA	2.06.2008	Würdigung der Stellungnahmen der BÄK und BPtK
G-BA	17.07.2008	Redaktionelle Neufassung der Psychotherapie-RL und Klarstellung in § 17

4. Würdigung der Stellungnahmen

Den Arbeitsgemeinschaften der Heilberufekammern [Bundesärztekammer (BÄK); Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)] wurde gemäß § 91 Abs. 5 SGB V n. F. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Unterausschuss hat die Stellungnahmen in seiner Sitzung am 2. Juni 2008 gewürdigt und abschließend beraten: Die BPtK regte eine durchlaufende Nummerierung der Paragraphen, d.h. den Verzicht auf eine Unterteilung z.B. in 14 a und b oder 23 a, b und c an. Diese Unterteilung ist jedoch inhaltlichen Gründen geschuldet und soll daher beibehalten werden. Mit dieser Unterteilung wird eine klarstellende Gliederung angestrebt, in der der innere Sinnzusammenhang zwischen dem vorangestellten allgemeineren Regelungsinhalt und den nachfolgenden spezielleren Regelungen jeweils kenntlich gemacht wird.

Der von der BPtK vorgeschlagenen Streichung der Bezugnahme auf den 1. Januar 2000 in § 28 Abs. 2 Psychotherapie-Richtlinien wurde entsprochen.

Die BÄK lehnt die Ergänzung in § 17 Abs. 3 S. 1 ab, der zufolge in Ausnahmefällen von der Voraussetzung abgewichen werden kann, dass der Wissenschaftliche Beirat das Verfahren als wissenschaftlich anerkannt für eine vertiefte Ausbildung ansieht. Die BÄK sieht in dieser Ausnahmereglung eine Herabstufung der Relevanz der Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, die fachlich nicht notwendig sei. Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Zur Erläuterung wird auf die Ausführungen in Abschnitt 1.2 hingewiesen.

5. Fazit

Der Unterausschuss Psychotherapie empfiehlt einvernehmlich die Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie, die Patientenvertreter vertreten kein abweichendes Votum.

Siegburg, den 17. Juli 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss gem. § 91 SGB V Der Vorsitzende

Hess